

# Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab dem 01.01.2024

## Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a <sup>1)2)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1)2)</sup>	Leistungspreis €/kW/a <sup>1)2)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1)2)</sup>
<b>Preis für Netznutzung</b>				
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	1,00	9,72	241,25	0,11
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,76	10,36	197,89	2,52
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,67	11,60	169,44	4,89
<b>Monatsleistungspreis</b>	Leistungspreis €/kW/Monat <sup>1)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1)</sup>		
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-		
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-		
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	40,21	0,11		
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	32,98	2,52		
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	28,24	4,89		
<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a <sup>1)</sup>			
■ Messung in Hochspannung	-			
■ Messung in Mittelspannung	287,00			
■ Messung in Niederspannung	287,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00			
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>	0...200 h €/kW/a <sup>1)</sup>	201...400 h €/kW/a <sup>1)</sup>	401...600 h €/kW/a <sup>1)</sup>	
■ Entnahme in Mittelspannung	62,78	75,34	87,90	
■ Entnahme in Niederspannung	149,49	179,39	209,29	

## Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis	pauschale, maximale Reduzierung €/a <sup>1)2)</sup>	
	€/a <sup>1)2)</sup>	Cent/kWh <sup>1)2)</sup>		
<b>Preis für Netznutzung</b>				
■ Entnahme aus Niederspannung <sup>2)</sup>	38,00	9,87		
■ Nachtspeicherheizung		5,73		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss bis 1.1.2024		5,73		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 1)			142,74	
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 2)		3,95		
<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a <sup>1)</sup>	halbjährlich €/a <sup>1)</sup>	quartalsweise €/a <sup>1)</sup>	monatlich €/a <sup>1)</sup>
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

## Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite [www.stadtwerke-borna-netz.de](http://www.stadtwerke-borna-netz.de) veröffentlicht.

## Weitere Preisbestandteile

### Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifikunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	<b>Ct/kWh<sup>1)</sup></b>
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
<b>Umlage nach KWKG-Gesetz</b>	<b>Ct/kWh<sup>1) 3)</sup></b>
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG	0,2750
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,0413
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG (in Anwendung von § 61k EEG)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300
<b>Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV</b>	<b>Ct/kWh<sup>1) 3)</sup></b>
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,643
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025
<b>Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG</b>	<b>Ct/kWh<sup>1) 3)</sup></b>
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	0,656

<sup>1)</sup> Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

<sup>2)</sup> Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

<sup>3)</sup> Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) einzusehen